

# **Satzung**

## **„Verein zur Förderung der Feuerwehr Wimmelburg e.V.“**

### **Zweck und Aufgabe des Vereines**

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Grundsätze des Feuerschutzes, nach jeweils geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien, in der Gemeinde Wimmelburg zu fördern..  
Ausdrücklich soll der Zweck sein
  - a) die einzelnen Abteilungen der Ortsfeuerwehr Wimmelburg (Aktive, Kinder- und Jugendfeuerwehr, Alters- und Ehrenabteilung), neben den gesetzlichen Aufgaben des Trägers des Brandschutzes, zu fördern.
  - b) das Feuerwehrbrauchtum zu pflegen.
- (2) Der Verein erfüllt den Zweck durch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Feuerschutzes, des Katastrophenschutzes und der Rettung aus Lebensgefahr.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
  - a) Mitgliedsbeiträge, Spenden und Werbeveranstaltungen ( z. B. Tage der offenen Tür ) und deren Weiterleitung an die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, dem Träger der Ortsfeuerwehr Wimmelburg, die diese unmittelbar für den bestimmten Zweck in der Ortsfeuerwehr Wimmelburg verwendet.
  - b) Unterstützung bei der Brandschutzerziehung an Schulen und Kindereinrichtungen in der Verbandsgemeinde
  - c) Unterstützung beim Zusammenwirken mit dem ortsansässigen Gewerbe im vorbeugenden Brandschutz
  - d) Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit
  - e) Unterstützung bei der Werbung von Einsatzkräften
  - f) Pflege des Feuerwehrbrauchtums und die Kameradschaftspflege
- (3) Der Verein verfolgt mit seinen Aufgaben ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Davon ausgenommen ist die Erstattung von Sachaufwendungen des Vorstandes auf entsprechenden Antrag.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist politisch und religiös neutral.